

Speeding Scientists Siegen e.V. Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Speeding Scientists Siegen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Universität Siegen, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten.
 - b) Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Diplomarbeiten)
 - c) die Entwicklung von Rennwagen, die dem Reglement der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“ entsprechen.
[Die „Formula Student“ bzw. „Formula SAE“ ist ein internationaler Konstruktionswettbewerb, der den teilnehmenden Studenten ermöglicht Praxis sowohl in ingenieurwissenschaftlichen als auch in betriebswirtschaftlichen Disziplinen zu erlangen.]
 - d) die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen im Rahmen der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von zwei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
 - a) aktive Mitglieder (Studierende ohne abgeschlossene Hochschulausbildung)
 - b) passive Fördermitglieder (jede juristische oder natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts)
- (5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Beendigung des Studiums, mit der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres, in die passive Mitgliedschaft über.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis zum 30. November und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Betrag und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die passiven Fördermitglieder sind nicht zu aktiver Mitarbeit im Verein verpflichtet.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben über ihnen bekannte Details zu Vereinbarungen und Verträgen des Vereins mit Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Das Vereinsmitglied räumt dem Verein einfache, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte an allen für den Verein erstellten Fotos und Videos ein.
Das Vereinsmitglied erklärt sein Einverständnis mit der Nutzung der Erzeugnisse durch den Verein in beliebiger Weise, in beliebigen Medien, Printmedien wie digitalen Medien, inklusive des Internets. Eine kommerzielle Nutzung der Erzeugnisse wie auch eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausschüsse.



§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schriftwart,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der 1. Beisitzer (Vertreter des Schriftwarts),
 - f) und der 2. Beisitzer (Vertreter des Kassenwarts).

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten gemeinsam den Verein.

- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1000,00 Euro verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können aktive und passive Mitglieder werden, solange mindestens der erste oder der zweite Vorsitzende sowie mindestens einer der Beisitzer aktive Mitglieder sind.
- (4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der bei der Gründungsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wird einer der Beisitzer als neues Vorstandsmitglied gewählt, beruft der Vorstand einen neuen Beisitzer.



§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenwartes/der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Erlass der Beitragsordnung,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



- (5) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte postalische Adresse gerichtet ist. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn Sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der stellvertretende Schriftwart seine Aufgaben.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (7) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse die eine einfache Mehrheit erfordern.
- (8) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. Die Neubesetzung soll wechselnd stattfinden, so dass nach Möglichkeit nicht beide Kassenprüfer das Amt neu übernehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung zu unterrichten und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.



§14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, Maria-Theresia-Str. 30 a, 57462 Olpe, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit $\frac{3}{4}$ ihrer Stimmen einen anderen Rechtsnachfolger bestimmt. Die Annahme der Rechtsnachfolge bindet an die Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (in diesem Fall für das Kinderhospiz Olpe) zu verwenden.

